Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
NEUDRUCK
VORLAGE
18/2997
A20, A08

23. September 2024

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung | 26. September 2024
hier: Wiederaufbau im Land Nordrhein-Westfalen – Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen | Geschäftsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht zum oben genannten Berichtsantrag mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des genannten Landtagsausschusses.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 26. September 2024

Wiederaufbau im Land Nordrhein-Westfalen
hier: Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen | Geschäftsjahr 2023

Einleitend:
Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 stellte die größte Naturkatastrophe in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen dar. Nahezu die Hälfte aller Gebietskörperschaften war betroffen. In einem beispiellosen Kraftakt haben die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und der Bundesrat sowie die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Landtag Nordrhein-Westfalen innerhalb von acht Wochen nach dem Schadensereignis das Aufbauhilfegesetz 2021 und den Aufbauhilfefonds 2021 auf den Weg gebracht, um den von dem Schadensereignis Betroffenen Finanzhilfen für den Wiederaufbau gewähren zu können.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 7. August 2021 durch Organisationsentscheidung des damaligen Ministerpräsidenten mit der Umsetzung des Wiederaufbaus im Land Nordrhein-Westfalen beauftragt. Am 11. September 2021 trat - nahezu parallel zur bundesseitigen Gesetzgebung - im Land Nordrhein-Westfalen das NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021 in Kraft. Zwei Tage später - am 13. September 2021 - trat die Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Innerhalb dieser kurzen Zeitspannen waren die rechtlichen Grundlagen sowie die organisatorischen Grundlagen für die Umsetzung der Wiederaufbauhilfe - hier: Nummer 4 Privathaushalte - zu schaffen und auf den Weg zu bringen. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen dankt einerseits der damaligen Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat, dass nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der Aufbauhilfeverordnung 2021 vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4214), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 141) geändert worden ist, die Leistungen zum Wiederaufbau als Billigkeitsleistungen gewährt werden können.

In Übersetzung der Bundesvorgaben in das Landesrecht Nordrhein-Westfalen erfolgte eine entsprechende Ausgestaltung nach § 53 LHO NRW. Dadurch wurde der

Grundstein für notwendige niederschwellige Antragsverfahren und deren Bewilligung gegenüber den von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe 2021 Betroffenen gelegt.

Zum anderen dankt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen allen Beteiligten in der damaligen Zeit, die durch ihr Handeln, insbesondere in der Zeit nach der Erstveröffentlichung der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen, dafür Sorge getragen haben, dass eingehende Anträge bearbeitet und beschieden werden konnten. Dies war insofern herausfordernd, da die Wiederaufbauhilfe innerhalb kürzester Zeit mit Personal zu unterlegen war. Seitens des NRW-Flutbeauftragten, Dr. Fritz Jäckel, war die Anzahl der zu erwartenden Anträge auf „80.000“ im Rahmen einer Pressekonferenz mit dem damaligen Ministerpräsidenten geschätzt worden. Dr. Fritz Jäckel hatte in früherer Verwendung Erfahrungen mit der Bewältigung von Hochwasserkatastrophen 2002 und 2013 in einem anderen Bundesland gewonnen. Auf diese Schätzung bezog sich das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Beauftragung der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK, mit Unterstützungsleistungen.

Zur Umsetzung der Wiederaufbauhilfe wurden verschiedene Umsetzungsvarianten geprüft: a) Umsetzung in kommunaler Verantwortung, da die Schadenslagen vor Ort am besten bekannt waren bzw. sind oder b) Umsetzung über die Bezirksregierungen. Im Hinblick auf die Handlungsvariante zu (a) erklärten die Kommunen, dass sie - angesichts der Fülle des damals durch den NRW-Flutbeauftragten geschätzten Antragsaufkommens und der eigenen Aufgaben im Rahmen der Bewältigung der Schadensbilder - die Umsetzung nicht leisten konnten. Insofern blieb die Variante b) zur Umsetzung. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist den Bezirksregierungen aus Detmold und Münster für ihre Unterstützungsleistungen im Rahmen des Wiederaufbaus, die insbesondere für Betroffene im Regierungsbezirk Köln geleistet wurden, mehr als dankbar. Durch das Umsetzen und Zusammenziehen von überwiegend erfahrenem Personal aus anderen Dezernaten ist es insbesondere in den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster pragmatisch gelungen, den auf der einen Seite neuen Prozess mit den entsprechenden Anforderungen personell zu unterlegen.

Zugleich stellte sich die Aufgabenstellung zur Abwicklung des Verfahrens selbst: Eine reine Papierantragstellung hätte die umsetzenden Behörden vor nicht bewältigungsfähige Aufgaben gestellt, da Papieranträge in EDV-Systeme händisch zu übersetzen sind. Daher wurde seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Antragstellung auf

das bei verschiedenen Landesförderprogrammen zum Einsatz kommende Verfahren „foerderplan.web“ zurückgegriffen. Das Verfahren liegt unverändert in der Zuständigkeit des (heutigen) Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierzu wurden Weiterentwicklungen von „foerderplan.web“ vorgenommen und in einem eigenen Fachverfahren „wiederaufbau.web“ weitergeführt. Das betraf sowohl die programmtechnische Weiterentwicklung des Verfahrens als auch die Datenspeicherung und -sicherung. Letzteres geschah insbesondere zur Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit des Verfahrens, aber auch zur Aufrechterhaltung der anderen Förderangebote des Landes Nordrhein-Westfalens. Die Ausgestaltung der Anträge selbst gestaltete sich aufgrund fehlender Agilität des Grund-Programmes als herausfordernd. Da die Bezirksregierungen über Erfahrungen mit „foerderplan.web“ verfügten bzw. verfügen und dieses eine EDV-technische Weiterverarbeitung und -speicherung von Daten ermöglicht, wurde dieses Verfahren - unter Berücksichtigung der Entscheidung des E-Government-Rates vom 4. Dezember 2019 - letztlich zum Einsatz gebracht.

Des Weiteren wurde zur Unterstützung der Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden ein Dienstleister mit der Vor-Prüfung von Anträgen mandatiert - dies diente zur weiteren Entlastung insbesondere der besonders betroffenen Bezirksregierungen: Die landeseigene Förderbank hatte im Zusammenhang mit der Gewährung von Corona-Hilfen gegenüber dem dafür zuständigen Landesministerium bereits dafür Sorge getragen, dass ein externer Dienstleister unterstützend tätig wurde. Auf die vorliegenden Erfahrungen stützend, wurde ein externer Dienstleister mit der Wahrnehmung von Antragsvorprüfungen beauftragt. Die Bezirksregierungen übernehmen erst seit dem 1. Juli 2022 - und damit rund 12 Monate nach dem Groß-Schadensereignis - das gesamte Bewilligungsverfahren selbst. Der Personalgewinnungsprozess auf der Grundlage zusätzlicher Stellengewährungen gestaltete sich in den Bezirksregierungen heterogen und hat daher unterschiedliche Zeiträume zur Besetzung der zusätzlich durch das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Stellen bedingt.

Des Weiteren wurde mit den betroffenen Kommunen - zur Unterstützung der Betroffenen bei der Erfassung von Anträgen - eine vor Ort angesiedelte Antragsberatung auf den Weg gebracht: Diese hat sich mehr als bewährt, da Betroffene auf erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kommunalverwaltungen unmittelbar vor Ort zurückgreifen konnten, um Sachverhaltsfragen zu klären und eine zusätzliche „helfende Hand“ zu haben. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist den kommunalen Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem des Weiteren aus dem Sparkassenverbund zur Verfügung gestelltem Personal und der nationalen Hilfsgesellschaft sowie den anerkannten Hilfsorganisationen für ihre

Dienste gegenüber den Betroffenen sehr dankbar: Wir wissen, dass diese „helfenden Hände“ vielfach mit höchstpersönlichen Erlebensberichten seitens der Betroffenen konfrontiert waren und dies auch einer eigenen Verarbeitung bedarf. Nur mit dem engagierten Zusammenwirken Aller ist es gelungen, dass der Wiederaufbau im Land Nordrhein-Westfalen weit vorangeschritten ist.

Unter anderem dem Land Nordrhein-Westfalen ist es über eine Initiative im Bundesrat gelungen, die Antragsfrist für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft (Nummer 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen) mit der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat bis zum 30. Juni 2026 zu verlängern. Diese Verlängerung entspringt einem Zusammenwirken der örtlich Beratenden (siehe oben) und trifft auf die Lebenspraxis zahlreicher aus Juli 2021 Betroffener.

Zu den Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen insgesamt:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet seit Beginn des Wiederaufbaus in einem regelmäßigen Turnus an den Ausschuss für Heimat und Kommunales des Landtages Nordrhein-Westfalen über den aktuellen Stand des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (zuletzt: LT-Drs.-Nummer 18/2809). Der nächste Bericht wird mit dem Datenstand „30. September 2024“ für die Sitzung am 11. Oktober 2024 vorgesehen.

Die politisch angekündigte schnelle und unbürokratische Hilfe für die Betroffenen ist in Nordrhein-Westfalen erfolgreich umgesetzt worden. Das bestätigt auch der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen.

> Zitat aus dem Jahresbericht 2024:
> „Das MHKBD stand unmittelbar nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 vor der Herausforderung eine Förderrichtlinie zu erarbeiten, um den Betroffenen schnellstmöglich eine finanzielle Unterstützung als Billigkeitsleistung für den Wiederaufbau zu gewähren. Um diesem Ziel gerecht zu werden, entschied sich das MHKBD für ein digitales, unbürokratisches Antrags- und Bewilligungsverfahren.
>
> Der LRH konnte feststellen, dass das Ziel des MHKBD, den Betroffenen schnellstmöglich zu helfen, tatsächlich erreicht wurde. Im Zuge seiner Erhebungen hat der LRH durchweg mit sehr motivierten und engagierten Mitarbeitenden im MHKBD und den ausgewählten BR gesprochen.“

Insgesamt war das Prüfungsverfahren durch eine gegenseitige Offenheit und Wertschätzung geprägt. Das hat sich so auch im bisherigen weiteren kontradiktorischen Verfahren fortgesetzt. So hat der Landesrechnungshof einige der ursprünglich getätigten Anmerkungen für erledigt erklärt, andere Anmerkungen wurden in der Zwischenzeit umgesetzt.

Die Ausführungen des Landesrechnungshofes und die bisherigen Erwiderungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen werden Gegenstand der Beratungen des Haushaltskontrollausschusses sein. Aktuell ist die Beratung zum Teil 20 (Fluthilfe) des Jahresberichtes hier für den 12. November 2024 vorgesehen.

Zu den Fragestellungen:
Im Vollzug der Anwendung der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen ist es zu keinem Zeitpunkt zu wesentlichen oder systematischen Ungleichbehandlungen der Antragstellenden gekommen. Gerade durch den ständigen Austausch mit den Bewilligungsbehörden wurden und werden übergreifende Fragestellungen frühzeitig identifiziert und einheitlich sowie rechtssicher entschieden und gelöst.

In der täglichen Förderpraxis ergaben sich Sachverhalte in Form von Schadensbildern, die vorab nicht vorhersehbar waren. Entscheidungen, die eine Auslegung der geltenden Regelungen erforderlich machten, wurden jeweils zeitnah getroffen und den Bewilligungsbehörden und Antragshelfenden im Erlasswege bekanntgegeben.

Eine Anpassung oder Klarstellung der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen erfolgte dann jeweils im Nachgang. Damit wurde eine einheitliche und ermessensgleiche Bewilligungspraxis für alle Antragstellenden sichergestellt werden.

Eine materielle Anpassung der Förderrichtlinie für den Bereich des privaten Wiederaufbaus erfolgte bisher nur in einen Fall (Erhöhung der Hausratpauschalen für Alleinerziehende). Diese materielle Anpassung – aber auch Verbesserungen in der Auslegung der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen – wurden zugunsten von Antragstellenden auch rückwirkend umgesetzt. Insofern ist für das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen die vom Landesrechnungshof vorgetragene Kritik nicht nachvollziehbar.

Die Auffassung des Ministeriums wird – aus der Sicht desselben – auch durch die Entscheidungen zu anhängigen Klageverfahren bestätigt: Zum Stichtag „30. Juni

2024“ waren 84 Klageverfahren zum Wiederaufbau der privaten Infrastruktur anhängig, 62 verwaltungsgerichtliche Verfahren wurden bereits abgeschlossen. Überwiegend wurden die Klagen zurückgenommen oder es erfolgte eine einvernehmliche Erledigung. Sofern das Verwaltungsgericht in der Sache entschieden hat, wurden die Klagen jeweils abgewiesen, dies bedeutet, dass in keinem Fall ein Gericht bisher gegen die Entscheidungen einer Bewilligungsbehörde entschieden hat.

Die Erstellung eines allgemeinen Erlasses für künftige Katastrophenfälle wird zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin für nicht zielführend gehalten: Dies gilt zumal die Landesregierung in der Kabinettsitzung am 27. Februar 2024 über die „Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Milderung von durch Naturkatastrophen erlittenen Schäden“ (Federführung: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen) positiv entschieden hat. Diese Richtlinie wurde am 21. März 2024 im Ministerialblatt veröffentlicht.

Verbesserungspotentiale hinsichtlich der Kommunikationswege und einer revisionssicheren Dokumentation im digitalen Antragsverfahren werden kontinuierlich umgesetzt und somit das Gesamtverfahren „foerderplan.web“ einer Weiterentwicklung unterzogen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass das zur Verfügung stehende Verfahren anfänglich zahlreiche der heute zur Verfügung stehenden Instrumente nicht implementiert hatte und es durch die Aufgabe „Wiederaufbau“ stetig weiterentwickelt werden konnte. Damit stehen die Erweiterungen allen Produkten der „foerderplan.web“-Familie zur Verfügung und helfen somit auch in anderen Verfahren, die Kommunikation zwischen Antragstellenden und Bewilligungsbehörden noch weiter zu verbessern.

Unabhängig von dieser technischen Möglichkeit der Kontaktaufnahme ist es gerade bei komplexen Fragen und Fällen häufig erforderlich und auch sinnvoll, telefonischen Kontakt mit den Antragstellenden aufzunehmen, um aufgetretene Fragen und/oder missverständliche Angaben einer Aufklärung zuführen zu können. Dies wurde und wird regelmäßig von den Bewilligungsbehörden umgesetzt und führt zu einer hohen Zufriedenheit auf beiden Seiten.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Ansicht, dass allein mit dem reinen Erstellen beziehungsweise Veröffentlichen einer weiteren abstrakten Handreichung zur baulichen Vorsorge den Betroffenen vor Ort nicht geholfen ist. Vielmehr ist eine individuelle Beratung unter Berücksichtigung der baulichen Möglichkeiten vor Ort wesentlich zielführender und sinnvoller.
Diese Beratung wird den Betroffenen gegenüber durch die Übernahme der Kosten für baufachliche Beratungen durch Gutachterinnen und Gutachter, Architektinnen

und Architekten der Baubegleiterinnen und Baubegleiter sichergestellt. Die hier anfallenden Kosten werden, anders als die reinen Wiederaufbaukosten, auch zu 100 Prozent gefördert. Wie der Landesrechnungshof selbst festgestellt hat, gibt es bereits eine Vielzahl von regionalen und fachorientierten Angeboten, die den Betroffenen zugänglich sind. Ob hier ein weiteres zentral erstelltes Dokument hilfreich wäre, wird in Abrede gestellt.

Zudem hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag und der Handwerkskammer zu Köln bereits frühzeitig die Initiative „Handwerk baut auf“ ins Leben gerufen. Ziel der Initiative ist es unter anderem, qualifizierte Handwerksbetriebe und Betroffene in Kontakt zu bringen. Hierüber wurden von Beginn an Informationen für Betroffene auf der Homepage des Ministeriums zur Verfügung gestellt. Auch die Antragsberatenden der Kommunen und Kreise sowie der Hilfsorganisationen wurden in den regionalen Austauschrunden informiert. Dabei waren regelmäßig Vertreter der Handwerkskammer zugegen. Die Betroffenen wurden und werden auch mit den Bewilligungsbescheiden über diese Angebote informiert. Um die Informationsmöglichkeiten für Betroffene noch niedrigschwelliger zu gestalten und um die bisher gewonnenen Erkenntnisse für künftige Schadensereignisse nutzbar zu machen, sind Weiterentwicklungen der Initiative im Rahmen der bis Juni 2026 verlängerten Laufzeit vorgesehen.

Unabhängig davon hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen die Anregungen des Landesrechnungshofes zum Anlass genommen und weitere vier Verlinkungen im Internetauftritt des Ministeriums eingestellt.

1. Der **„Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“** ist hinreichend informativ und bürgernah.
   https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2018/leitfaden-starkregen-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=1

2. Der **Hochwasserpass** bietet eine Risikoeinschätzung und Vorsorge-Tipps, mit denen eine Gefährdung durch Hochwasser und Starkregen reduziert werden kann. Mit der Verlinkung wird aber auf die „Unverbindlichkeit“ des Ergebnisses und die Notwendigkeit einer weitergehenden gutachterlichen Bewertung hingewiesen: https://www.hochwasser-pass.info/

3. **Die Broschüre der Diakonie Katastrophenhilfe RWL „Wiederaufbau nach dem Hochwasser“** ist aus unserer Sicht eine niedrigschwellige informative Darstellung und bereits häufig Bestandteil der regionalen Antragsberatung: https://www.diakonie-katastrophenhilfe.de/fileadmin/Mediapool/10_projekte-weltweit/Europa/Deutschland/Flut2021/DKH_Broschuere_Hochwasser-Wiederaufbau_web_2022_de.pdf

4. Hinweis zum **HKC-Infomobil KAHR**. Hierdurch können vor Ort Informationsmaterialien verteilt und Beratungsleistungen erbracht werden: https://hochwasser-kahr.de/index.php/de/neuigkeiten/hkc-infomobil-kahr-im-einsatz

Zur Evaluierung des bisherigen Prozesses wird das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Gesamtkonzeption erstellen, diese gegebenenfalls in Teilaspekte untergliedern und zeitlich priorisieren. Dabei sind auch die zu erwartenden Anforderungen an einen Evaluierungsprozess des Bundes zu berücksichtigen.

Denn nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 legt das für die Anlagen 3 bis 5 zuständige Bundesministerium gemeinsam mit den weiteren für die Programme zuständigen Ressorts die Ziele, Kriterien und Durchführung der Evaluation in Abstimmung mit den Ländern fest.